

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00192 vom 14. Juli 1999

ZH Verwaltungsgericht, 1999-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00192)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00192 du 14 juillet 1999

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00192 del 14 luglio 1999

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Aufsichtsrechtliche Aufhebung von Verfügungen, mit welchen Elternbeiträge festgesetzt wurden. Mit der aufsichtsrechtlichen Aufhebung der Verfügungen hat der Bezirksrat eine neue Anordnung getroffen, welche Verfügungscharakter aufweist und daher der Beschwerde ans Verwaltungsgericht unterliegt (E. 1.2). Steht ein unmündiges Kind unter der elterlichen Sorge nur eines Elternteils, wird es nach § 37 Abs. 1 SHG am Wohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils unterstützt (E. 4.1). Massgebend für den Übergang der elterlichen Sorge - und damit der Unterstützungszuständigkeit - war das Vorliegen der rechtskräftigen Abänderung des Scheidungsurteils. Damit war die Beschwerdeführerin zum Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2008 örtlich zuständig; aufgrund des engen Bezugs zur genannten Verfügung bestand die örtliche Zuständigkeit auch beim Erlass der Verfügungen vom 18. September 2008 (E. 4.2). Bei Elternbeiträgen handelt es sich um zivilrechtliche Forderungen, die auf dem Zivilweg einzuklagen sind. Die Verfügungen der Beschwerdeführerin, mit welchen die Beiträge hoheitlich festgesetzt wurden, erweisen sich demnach als mangelhaft. Da der Mangel schwer wiegt, war deren aufsichtsrechtliche Aufhebung durch den Bezirksrat rechtmässig (E. 5.2). Er war dazu als Aufsichtsbehörde auch zuständig (E. 5.3). Auch wenn gemäss § 10 GebührenO die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe in der Regel kostenlos ist, ist es nicht rechtsverletzend, wenn der Bezirksrat der Beschwerdeführerin aufgrund der schweren Mängel der angefochtenen Verfügungen die Rekurskosten auferlegt hat (E. 6). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss § 8 SHG und §§ 141 ff. GemeindeG ist der Bezirksrat in Angelegenheiten der Sozialhilfe Aufsichtsbehörde. Als solche kommt ihm im Gegensatz zum Rekursverfahren nach §§ 19 ff. VRG lediglich eine eingeschränkte Kognition zu. Für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen genügt eine einfache Rechtsverletzung nicht, vielmehr sind die Voraussetzungen dazu erst gegeben, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind und einer aufsichtsrechtlichen Anordnung nicht inzwischen entstandene, schützenswerte Rechtspositionen entgegenstehen. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide darf die Aufsichtsbehörde zudem nur dann aufheben, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf einer behördlichen Verfügung vorliegen. Sind die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen gegeben, so ist die Entscheidungsbefugnis der Behörde nicht beschränkt (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19–28 N. 39 f.).

### E. 4.1

Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Das unmündige Kind teilt nach § 37 Abs. 1 SHG unabhängig von seinem Aufenthaltsort den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlichen Sorge es steht. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es gemäss § 37 Abs. 2 SHG den Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt. § 37 Abs. 2 SHG kommt dabei nur zum Tragen, wenn beide Elternteile über die elterliche Sorge verfügen (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, hrsg. von der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes Zürich, Ziff. 2.6/§§ 36–38 SHG/S. 1, Fassung vom April 2007). Steht ein unmündiges Kind unter der elterlichen Sorge nur eines Elternteils, gilt die Regelung von § 37 Abs. 1 SHG, wonach es für die Wohnsitzbestimmung des Kindes einzig auf den Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge ankommt.

#### **E. 4.2**

Der Sohn des Beschwerdegegners lebt seit März 2007 bei diesem in G. Aufgrund des Scheidungsurteils stand er zunächst unter der elterlichen Sorge seiner Mutter. Im Urteil vom Einzelrichter des Bezirks F vom 11. Februar 2008 betreffend Abänderung des Scheidungsurteils wurde er unter die elterliche Sorge des Beschwerdegegners gestellt. Das Urteil erwuchs am 2. September 2008 in Rechtskraft. Die Auffassung des Bezirksrats, dass C seit Februar 2008 unter der elterlichen Sorge seines Vaters stehe, ist nicht zutreffend. Massgebend für den Übergang der elterlichen Sorge von der Mutter zum Vater ist das Vorliegen des rechtskräftigen Urteils. Damit stand C erst ab dem 11. September 2008 unter der elterlichen Sorge des Vaters. Zum Zeitpunkt der aufsichtsrechtlich aufgehobenen Verfügung vom 10. Juli 2008 stand er hingegen unter der elterlichen Sorge seiner Mutter, welche ihren Wohnsitz in A hat. Die Beschwerdeführerin war demnach gemäss § 37 Abs. 1 SHG zum Erlass dieser Verfügung örtlich zuständig. Da die Verfügungen vom 18. September 2008 einen engen Bezug zu derjenigen vom 10. Juli 2008 aufweisen, indem sie diese aufgrund des nunmehr festgestellten Rechnungsbetrags präzisieren, war die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich des Erlasses der Verfügungen vom 18. September 2008 örtlich zuständig. Damit ergibt sich, dass aufgrund der örtlichen Zuständigkeit der Beschwerdeführerin kein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Bezirksrats geboten war.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 279 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann das Kind gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung. Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Unterhaltsbeiträge können dabei nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörde eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen eine Zivilklage zu erheben (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Fassung vom Dezember 2004, Kap. F.3.3, SKOS-Richtlinien).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügte am 10. Juli 2008, dass der Beschwerdegegner vorläufig 10 % und die Mutter von C vorläufig 5 % der Klinikkosten zu übernehmen haben. In der Verfügung Nr. 178 vom 18. September 2008 setzte sie den vom Beschwerdegegner zu übernehmenden Betrag auf Fr. 363.- sowie zwölf Raten à Fr. 120.- und in der gleichentags ergangenen Verfügung Nr. 179 den von E zu tragenden Betrag auf Fr. 181.- fest. Wie

dargelegt wurde (E. 5.1), handelt es sich bei Elternbeiträgen um zivilrechtliche Forderungen, die auf dem Zivilweg einzuklagen sind. Die Verfügungen der Beschwerdeführerin, mit welchen die Elternbeiträge hoheitlich festgesetzt wurden, erweisen sich demnach als mangelhaft. Der Mangel wiegt dabei so schwer, dass die Verfügungen allenfalls gar als nichtig zu betrachten wären (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 956, 961; Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 86a–86d N. 3). Ob die Verfügungen nichtig sind, kann vorliegend aber offen gelassen werden; jedenfalls erweist sich deren aufsichtsrechtliche Aufhebung als rechtmässig.

### **E. 5.3**

Soweit die Beschwerdeführerin beanstandet, dass der Bezirksrat die "falsche Einspracheinstanz" sei, wenn Elternbeiträge auf dem Weg des Zivilprozesses geltend gemacht werden müssten, verkennt sie, dass sie sich mittels der Verfügungen eines öffentlich-rechtlichen Instruments bediente. Als Aufsichtsbehörde gemäss § 8 SHG und §§ 141 ff. GemeindeG oblag es dem Bezirksrat, die Verfügungen, welche klares Recht verletzen, aufzuheben.

### **E. 5.4**

Dass der Beschwerdegegner sich damit einverstanden erklärt hat, die Verfügungen vom 10. Juli 2008 und 18. September 2008 wieder in Kraft zu setzen, ändert nichts daran, dass privatrechtliche Forderungen nicht durch öffentlich-rechtliches Handeln festgesetzt werden können. Da er offenkundig bereit ist, die ihm in den erwähnten Verfügungen auferlegten Beiträge zu zahlen, wird er sich einer Vereinbarung mit der Beschwerdeführerin nicht verschliessen.

### **E. 5.5**

Soweit der Beschwerdegegner bemängelt, dass in Disp.-Ziff. III des Rekursentscheids die Beschwerdeführerin angewiesen wird, nur der Mutter von C die bereits bezahlten Elternbeiträge zurückzuerstatten, ist er darauf hinzuweisen, dass dies im Zusammenhang mit E. 3.5 des Entscheids zu lesen ist. Der Bezirksrat wollte offensichtlich sicherstellen, dass die im Rekursverfahren nicht beteiligte E vom Rekursentscheid Kenntnis erhält und so die bereits bezahlten Beiträge zurückerhält. Dies war bezüglich des Beschwerdegegners nicht nötig. Als Verfahrensbeteiligter wurde ihm der Rekursentscheid zugestellt, weshalb es für ihn aufgrund der Aufhebung der Verfügungen klar war, dass er einen Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge hätte, sofern er nicht – wie aufgrund seiner Rechtsschriften zu erwarten ist (vgl. E. 5.4) – mit der Beschwerdeführerin eine Vereinbarung bezüglich der Übernahme von Elternbeiträgen schliesst.

### **E. 6**

Die Beschwerdeführerin bemängelt schliesslich, dass der Bezirksrat ihr die Kosten des Rekursverfahrens auferlegt hat. Gemäss § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 werden für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe in der Regel keine Gebühren verrechnet. Wie der Bezirksrat richtig ausgeführt hat, bezweckt diese Bestimmung in erster Linie, dass der mittellose Hilfesuchende ohne Kostenrisiko ein Rechtsmittel ergreifen kann. Die Bestimmung schliesst eine Kostenaufgabe im Rekursverfahren jedoch nur in der Regel aus. Eine Ausnahme von der Kostenlosigkeit des Rekursverfahrens ist etwa bei mutwilliger Prozessführung zu machen (VGr, 14. Juli 1999, VB.99.00152, E. 3). Zum Verfahren vor

dem Bezirksrat kam es aufgrund der mangelhaften Verfügung vom 23. Oktober 2008. Auch die Verfügungen, welche in jenem Verfahren aufsichtsrechtlich aufgehoben wurden, wiesen schwere Mängel an der Grenze zu Nichtigkeitsgründen auf. Unter diesen Umständen erscheint die Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin als rechtmässig, wenn auch als eher streng.

#### **E. 7**

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.